

## Gesetz,

womit die Vizinalstraße von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au nach Schopperrnau in die Kategorie der Konkurrenz-Strassen eingereicht wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### §. 1.

Die Straße von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au bis zum Adlerwirthshause in Schopperrnau wird im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zur Konkurrenz-Strasse erklärt.

### §. 2.

Die Konkurrenz hat die Gemeinden, Reute, Mellau, Schnepfau, Au und Schopperrnau zu umfassen.

### §. 3.

Die Kosten der Regulirung und theilweisen Umlegung dieser Straße werden gedeckt:

1. Durch eine bei oder außerhalb der Klausmühle im Gemeindegebiete von Mellau zu errichtende Wegmauth, welche so lange zu bestehen hat, bis 2 Drittheile der ganzen Kostensumme und die Zinse des zur Befreiung dieser 2 Drittheile aufzunehmenden Anlehens eingebracht sein wird.
2. Durch Verumlagerung des übrigen Drittheils auf die konkurrenzpflichtigen Gemeinden.

Dieser Drittheil wird auf die konkurrenzpflichtigen Gemeinden derart vertheilt,

daß die Gemeinde Reute 2%, die 4 Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schopperrnau zusammen 98% zu übernehmen haben.

Letztere 4 Gemeinden bilden für diesen Theil der Kostensumme eine gemeinsame Konkurrenz nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern.

### §. 4.

Die Konkurrenz-Angelegenheiten sind, insoweit in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu regeln.

### §. 5.

Die Beschlußfassung über Regulirung und theilweise Umlegung der Konkurrenzstraße, die Genehmigung der Pläne und Kosten-Voranschläge, die Ausführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung obliegt dem nach § 15 des Straßengesetzes zu wählenden Ausschusse.

Der Straßen-Ausschuss hat insbesondere rechtzeitig die nothwendigen Schritte zur Errichtung der Wegmauth und Feststellung der Tariffätze einzuleiten.

Beschwerden gegen Verfügungen des Straßen Ausschusses gehen unbeschadet des den politischen Behörden nach dem Landesgesetze v. 3. Juni 1863 zustehenden Wirkungskreises an den Landes-Ausschuss.

### §. 6.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Straße hat es einstweilen bei bisheriger Uebung zu verbleiben.

### §. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.